



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

Notar **André Mathis**, Aargauische Urkundsperson
mit Büro in 5080 Laufenburg, Hintere Bahnhofstrasse 11A

STIFTUNGSURKUNDE

der

Stiftung Don Bosco für die Jugend der Welt

mit Sitz in Beromünster

Vor dem unterzeichnenden André Mathis, Aargauische Urkundsperson, mit Büro in Laufenburg, ist heute zwecks Errichtung einer Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB erschienen:

Die Stifterin:

Vereinigung Don Bosco Werk, Verein, mit Sitz in Zürich,

Adresse: Feldstrasse 109, 8004 Zürich

(Firmennummer CH-020.6.900.516-8) (UID Nr. CHE-106.083.893)

vertreten durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Dr. Josef Knupp, von Grossdietwil, in Beromünster, Präsident des Vorstandes, und Anton Rogger, von Beromünster, in Beromünster, Vizepräsident des Vorstandes.



AM

Präambel

Die Stiftung wird auf Initiative der Vereinigung Don Bosco Werk gegründet. Sie beabsichtigt, die nationale und internationale Arbeit der Salesianer Don Boscos zugunsten der Jugend zu fördern und stellt sich in den Dienst von Personen, die ihr Vermögen ganz oder teilweise der Jugendarbeit der Salesianer Don Boscos zur Verfügung stellen wollen.

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Stiftung Don Bosco für die Jugend der Welt

besteht eine gemeinnützige Stiftung nach Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Beromünster.

Art. 3 Dauer

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Art. 4 Zweck

Die Stiftung fördert die Arbeit der Salesianer Don Boscos zugunsten der Jugend in aller Welt, vor allem aber zugunsten der ärmeren Jugend. Sie ist offen für junge Menschen beiderlei Geschlechts und aller Ethnien, Nationalitäten und Religionen.

Art. 5 Stiftungskapital

Das Stiftungskapital beträgt CHF 20'000.00 (zwanzigtausend Schweizer Franken).

Art. 6 Beschaffung von Mitteln

Die Stiftung fördert den Gedanken der Gemeinnützigkeit und motiviert natürliche und juristische Personen zur Widmung von Vermögenswerten. Donatorinnen und Donatoren können unter dem Dach der Stiftung einen eigenen individuellen Fonds errichten oder bestehende Fonds äufnen.

Die Mittel der Stiftung stehen ausschliesslich der gemeinnützigen Jugendarbeit der Salesianer Don Boscos im weitesten Sinn zur Verfügung und dürfen nicht mehr an die Stifter und an die zukünftigen Donatorinnen und Donatoren zurückerstattet werden.

Art. 7 Stiftungsrat

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Dieser besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Präsident der Stiftung ist Salesianer Don Boscos. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Der Stiftungsrat regelt die Unterschriftsberechtigung und ist für deren Eintrag ins Handelsregister verantwortlich. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg rechtsgültig gefasst werden.

Die Amtszeit der Stiftungsräte und des Präsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.



JM *ls*

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

Der Präsident des Stiftungsrates hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich.

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit sowie die notwendigen Organisations- und Verfahrensbestimmungen in einem oder mehreren Reglementen nieder.

Der Stiftungsrat ist zuständig für die Organisation und die Kontrolle des Stiftungsvermögens, für die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht sowie für die Abänderung vorliegender Statuten und für den Erlass von Reglementen.

Art. 8 Ausschuss

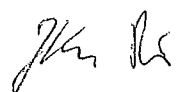
Der Stiftungsrat kann einen Ausschuss bestellen und diesen mit besonderen Aufgaben (z.B. Vermögensverwaltung und Vermögensanlagen) betrauen oder ihm spezielle Befugnisse zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben erteilen.

Art. 9 Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Weg eines Zirkularbeschlusses gefasst werden. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bedarf es der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 10 Entschädigung

Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Direkte Auslagen gehen zu Lasten der Stiftung.



Art. 11 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 12 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der gesetzlich geregelten Stiftungsaufsicht.

Art. 13 Änderung der Stiftungsstatuten

Änderungen der Stiftungsstatuten bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 (zwei Dritteln) aller Stiftungsratsmitglieder, vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 14 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist alljährlich zu erstellen und abzuschliessen.



Handwritten signature

Art. 15 Jahresbericht

Die Stiftung gibt der Aufsichtsbehörde jährlich Rechenschaft über die Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Art. 16 Eintragung im Handelsregister

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Luzern einzutragen. Die Eintragung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Art. 17 Haftung

Die Stiftung haftet für mögliche Verbindlichkeiten nur mit dem Stiftungsvermögen.

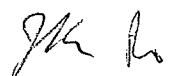
Art. 18 Aufhebung der Stiftung

Die Stiftung wird aufgehoben, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist (Art. 88 ZGB).

In diesem Fall geht das Stiftungsvermögen an die Salesianer Don Bosco zugunsten ihrer weltweiten Projekte für die Jugend.

Art. 19 Erster Stiftungsrat

- Prof. Dr. oec. Max Boemle, 3084 Wabern, Mohnstrasse 108
- P. Josef Grüner, D-81669 München, St.-Wolfgangs-Platz 10
- lic. rer. pol. Norbert Kieliger, 6030 Ebikon, Sagenhofstrasse 49
- P. Dr. Josef Knupp, 6215 Beromünster, Don Boscostrasse 29
- P. Toni Rogger, 6215 Beromünster, Don Boscostrasse 29
- lic. iur. Rita Roos-Niedermann, 9620 Lichtensteig, Postgasse 5



Laufenburg, 20. März 2013

Die Stifterin:

Vereinigung Don Bosco Werk

Namens des Vorstandes:

P. Josef Knupp

P. Dr. Josef Knupp

Präsident

P. Anton Rogger

P. Anton Rogger

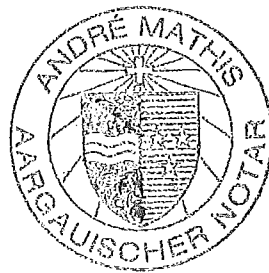
Vizepräsident



Öffentliche Beurkundung

1. Die Vereinigung Don Bosco Werk, Verein, mit Sitz in Zürich, ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und wird vertreten durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Dr. Josef Knupp, von Grossdietwil, in Beromünster, Präsident des Vorstandes, und Anton Rogger, von Beromünster, in Beromünster, Vizepräsident des Vorstandes. Die Vertretungsbefugnis wurde nachgewiesen durch Handelsregisterauszug vom 09.08.2010.
2. Pater Dr. Josef Knupp und Pater Anton Rogger haben die Urkunde in meiner Gegenwart gelesen.
3. Pater Dr. Josef Knupp und Pater Anton Rogger haben mir danach erklärt, dass die Urkunde ihren mitgeteilten Willen enthalte.
4. Unmittelbar anschliessend haben sie diese Urkunde eigenhändig vor mir unterzeichnet.

Laufenburg, 20. März 2013



Die Aargauische Urkundsperson: